



CH-3003 Bern, FBME / BLW / rsm

An die mit Strukturverbesserungen betrauten  
Amtsstellen der Kantone

Unser Zeichen: rsm  
Bern, 6. März 2024

## **Kreisschreiben 2/2024**

### **Grundsätze zur Subventionierung von Basisinfrastrukturen (Wasser- und Elektrizitätsversorgungen sowie Fernmeldewesen)**

Aufgrund der Totalrevision der SVV sowie der Aufhebung von PWI-Massnahmen bei Wasserversorgungen wurde das bisherige Kreisschreiben überarbeitet und ergänzt. Das KS 3/2018 – Grundsätze zur Subventionierung von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen sowie Teile des KS 3/2014 – Detailregelungen für die periodische Wiederinstandstellung werden durch dieses Kreisschreiben ersetzt.

#### **1 Gegenstand des Kreisschreibens**

Ziel des Kreisschreibens ist eine einheitliche und nachvollziehbare Beurteilung der Subventionierung von Basisinfrastrukturen (Wasserversorgungs- und Elektrizitätsversorgungsprojekte sowie Fernmeldewesen).

#### **2 Voraussetzungen zur Subventionierung von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüssen im Fernmeldewesen**

##### **2.1 Allgemeines**

Massnahmen zur Versorgung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung mit genügend und qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sowie für eine zeitgemässe Stromversorgung **sind grundsätzlich beitragsberechtigt**. Gemeindewasserversorgungsanlagen zur Deckung der heutigen Bedürfnisse innerhalb der rechtsgültigen Nutzungspläne werden anteilmässig nach Massgabe des landwirtschaftlichen Interesses unterstützt. Dabei werden angemessene Entwicklungsbedürfnisse mit land-

wirtschaftlichem Interesse im weiteren Sinn (Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung, landwirtschaftsnahe Zusatztätigkeiten, Verarbeitungs- und Verkaufsstätten für einheimische landwirtschaftliche Produkte) mitberücksichtigt.

## 2.2 Gesetzliche Grundlagen zur Subventionierung

- Wasser- und Elektrizitätsversorgungen (Versorgungsanlagen) können als gemeinschaftliche oder einzelbetriebliche Massnahmen gemäss Art. 14 und 22 SVV unterstützt werden. Wir unterscheiden:
  - a) **Einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche landwirtschaftliche Versorgungsanlagen (Strom und Wasser)**
    - Zweckmässige Tränke Wasserversorgungen im Berg-, Hügel- sowie Sömmerungsgebiet
    - Versorgungsanlagen im Berg-, Hügel- sowie Sömmerungsgebiet
    - Versorgungsanlagen für landwirtschaftliche Aussiedlungen und Betriebe mit Spezialkulturen (nur neue Basiserschliessungen, keine Sanierung von bestehenden Anlagen), auch in der Talzone.
  - b) **Gemeinschaftliche Versorgungsanlagen von Dörfern und Weilern (Gemeindeversorgungsanlagen mit Wasser und Strom)**
    - Versorgungsanlagen in der Hügel- und Bergzone.
    - Gemeindewasserversorgungen müssen ein landwirtschaftliches Interesse von mindestens 10 % aufweisen.
    - Die Unterstützung von Gemeindewasserversorgungen ist ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung und zur sinnvollen Entwicklung der ländlichen Gebiete.
    - Bei Gemeindestromversorgungen muss das landwirtschaftliche Interesse ausgewiesen werden.
- Anschlüsse im Fernmeldewesen können als gemeinschaftliche oder einzelbetriebliche Massnahmen gemäss Art. 14 SVV unterstützt werden. Grundvoraussetzung ist, dass der Ort bisher nicht fernmeldetechnisch erschlossen ist.

## 2.3 Spezialfälle:

- a) **Kombinierte Lösungen (Trinkwasserkraftwerke, Kombination mit anderen Leitungsträgern):** Aus ökonomischen und landschaftlichen Gründen sollen kombinierte Versorgungsanlagen geprüft und bevorzugt werden (z.B. gemeinsame Leitungsröhren). Die Nutzung des Gefälles zur Stromproduktion in Kombination mit der Wasserversorgung (Trinkwasserkraftwerk) ist ökologisch und ökonomisch vorteilhaft.
- b) **Erweiterungen bestehender Anlagen:** Falls der Anschluss neuer Versorgungsanlagen in der Landwirtschaftszone oder deren Anpassung an höhere Anforderungen einen Ausbau der Gemeindeversorgungsanlage bedingt, können in der Hügel- und den Bergzonen I-IV die entsprechenden Massnahmen anteilmässig unterstützt werden. Die Erschliessung neuer Bauzonen und noch nicht überbauter Gebiete wird grundsätzlich nicht unterstützt.
- c) **Zweckentfremdung:** Bei Basisinfrastrukturen gelten die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung angeschlossener Gebäude und der Anschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude als Zweckentfremdung, sofern dieser Anschluss im für die Beitragsverfügung massgebenden Projekt nicht vorgesehen war. Die nachträgliche Übertragung einer unterstützten Anlage an einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber ist möglich, sofern der Nutzen auch zukünftig landwirtschaftlich ist (keine Zweckentfremdung).

### 3 Anforderungen an Wasserversorgungen

#### 3.1 Allgemein

- Der landwirtschaftliche Anteil im weiteren Sinn (Deckung von Eigenbedarf, agrotouristischer Bedarf sowie Bedarf zur Produktion, Verarbeitung und Lager der einheimischen Produkte) muss mindestens 10% der Zahl der Anschlüsse oder des Bedarfs betragen.
- Bei Gemeindeversorgungen sind Gesamtkonzepte anzustreben (z.B. Generelle Wasserversorgungsplanung GWP).
- Tränkebrunnen werden nur unterstützt, wenn ein Schwimmer eingebaut ist oder wird.
- Bei Versorgungsanlagen für landwirtschaftliche Aussiedlungen und Betriebe mit Spezialkulturen sind gemeinschaftliche Lösungen anzustreben. Die Entwicklung der zuständigen Gemeinwesen ist zu berücksichtigen. Die neuen Versorgungsanlagen sollen sinnvoll in die bestehenden Infrastrukturanlagen eingebunden werden.
- Grundsätzlich gelten die Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs).

#### 3.2 Technisch-konzeptionelle Voraussetzungen

**Wasserangebot:** Das Wasserangebot bezüglich Quantität und Qualität muss anhand von Messungen sorgfältig abgeklärt werden. Um zuverlässige Projektierungsunterlagen zu erhalten, können Arbeiten in diesem Zusammenhang (z.B. Untersuchungen von Quellschüttungen etc.) im Einvernehmen mit dem BLW vorzeitig ausgeführt werden (benötigt einen vorzeitigen Arbeitsbeginn).

**Wasserqualität:** Zur Sicherung der Wasserqualität sind grundsätzlich die kantonalen Vorschriften einzuhalten. Für lebensmittelproduzierende Betriebe muss eine Schutzzone ausgeschieden werden. Technische Massnahmen an Fassungen, Schächten und Reservoirs und wenn nötig Wasseraufbereitungsanlagen sind möglich. Details siehe Kap. 3.4.

#### **Wasserbedarfsberechnung:**

- mittlerer Tagesbedarf: 300 l/Einwohner, 80 l/GVE, 100 l/Fremdenbett
- maximaler Tagesbedarf: 500 l/Einwohner, 150 l/GVE, 150 l/Fremdenbett
- Der Bedarf grosser Wasserbezügler wie touristische Einrichtungen, Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (Käserei, Metzgerei u.a.) und sonstige Gewerbebetriebe ist speziell zu berechnen und zu belegen.
- Optional: Tränkebrunnen mit 5 l/min pro Brunnen, sofern diese Brunnen mit Schwimmern ausgestattet sind oder werden.
- Eine Bedarfserhöhung bis zu 10 % infolge künftiger Entwicklung kann als angemessen anerkannt werden.

**Trinkwasserbilanz:** Die Trinkwasserbilanz stellt das tatsächliche Angebot dem theoretischen Bedarf zeitlich differenziert gegenüber. Massgebend für eine Unterstützung ist der heutige Bedarf (Z0), wobei ein angemessenes Wachstum auch aus landwirtschaftlicher Sicht eine Erhöhung des Bedarfs rechtfertigen kann. Auf zusätzliche Wasserbeschaffungsmassnahmen (z.B. neue Quelfassungen) infolge nichtlandwirtschaftlichen oder zukünftigen Wachstums wird nicht eingetreten. Bei der Bilanzberechnung ist zu berücksichtigen, dass infolge veränderter Niederschlags- und Grundwasserbildungsvorgänge die Quellschüttungen allgemein rückläufig sind.

#### **Brandschutz / Löschreserve:**

- Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sind massgebend.
- Löschreserven von maximal 200 m<sup>3</sup> werden anerkannt.
- Reine Brandschutzmassnahmen können nicht unterstützt werden.

### 3.3 Abgrenzung von Unterhalt und Ausbau / Ersatz bei Wasserversorgungen

Nicht anrechenbar sind die Kosten für Betrieb und Unterhalt.

#### Unterhalt:

- Reinigung von Reservoirien, Brunnenstuben etc.
- Unterhalt (Service) von Pumpen, Fernwirkungsanlagen, Aufbereitungsanlagen (inkl. Ersatz von UV-Röhren oder Filterkerzen)
- Reparatur örtlicher Schäden an Leitungen wie Leitungsbrüche etc.
- Unterhalt von Armaturen inkl. Hydranten
- Auswechseln von Hauswassermessern

Der Unterhalt muss gemacht werden, damit ein Sanierungsprojekt mit SV-Geldern unterstützt werden kann. Wird das Wasser für die Lebensmittelproduktion gebraucht, werden von Seiten Lebensmittelsicherheit Anforderungen an Unterhalt sowie regelmässige Qualitätskontrollen gestellt. Ist dies nicht der Fall, wird der Trägerschaft empfohlen, eigene Anforderungen an den Unterhalt zu stellen. Dazu gehören:

- Reinigung von Reservoirien
- Kontrolle der Brunnenstuben wegen Wurzeleinwuchs und Sauberkeit
- Kontrolle Wasserstand bei Trockenheit, damit Wasser rechtzeitig gespart werden kann
- Leck Prüfung
- Prüfung Wasserqualität
- Rapportieren, was wann geprüft und gemacht worden ist

Anrechenbar sind nur die Kosten für den Ersatz oder den Ausbau.

#### Ersatz / Ausbau:

- Sanierung von Brunnenstuben, Reservoirien, Pumpwerken etc.: Betonsanierungen, Erneuerung Beschichtungen der Wasserkammern
- Revision von Pumpen, Fernwirkungsanlagen, Aufbereitungsanlagen
- Systematische Leck-Ortung in grösseren Teilen des Netzes
- Auswechseln von Durchflusswassermessern im Netz

### 3.4 Qualitätssicherung

**Richtlinien für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung:** Ein QS-System nach Richtlinien SVGW soll bei der Erneuerung und Sanierung von Wasserversorgungsanlagen erstellt werden.

**Grundwasser- und Quellschutz:** Zuständig ist der Kanton. Er bestätigt, dass die Anforderungen des GSchG (Art. 20 ff) eingehalten werden. Insbesondere bestätigt er, dass die erforderlichen planerisch-rechtlichen (Ausscheiden von Grundwasserschutz zonen S1 und S2) und technisch-baulichen Massnahmen (Auszäunen Fassungs bereich) vorgenommen werden. Dies gilt auch für vom Bund unterstützte private Versorgungsanlagen.

**Hygienevorschriften:** Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln gelten zusätzliche Hygienevorschriften, für deren Einhaltung die Verarbeitungsbetriebe selber verantwortlich sind. Entsprechende bauliche Massnahmen können unterstützt werden, soweit sie angemessen sind.

**Selbstkontrolle:** Gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Art. 49, 73 – 75 LGV) gilt der Grundsatz der Selbstkontrolle. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen müssen dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Gesundheitsschutz und hygienischen Umgang eingehalten werden.

### 3.5 Koordinations- und Schutzbelange

**Moorschutz:** Neue Quellfassungen in Moorbiotopen von nationaler Bedeutung sind nicht zulässig. Bei neuen Quellfassungen oberhalb von Moorbiotopen muss mit baulichen Massnahmen sichergestellt werden, dass das Biotop nicht beeinträchtigt wird. Die Sanierung bestehender Quellfassungen in Moorbiotopen ist nur zulässig, wenn der Bedarf nicht auf andere Weise mit angemessenen Massnahmen gedeckt werden kann und der Zustand des Biotops nicht verschlechtert wird. Andere bauliche Massnahmen (Durchleitungen etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Sowohl bei Neuanlagen wie bei Sanierungen ist darauf zu achten, dass der Zustand tangierter Moorbiotope möglichst verbessert wird (Wasserzufuhr, Schacht- und Leitungsdisposition). In diesen Fällen sind Zusatzbeiträge nach Art. 26 Abs. 1 Bst. c oder nach Art. 26 Abs. 3 SVV möglich. Die Mehrkosten sind anrechenbar.

**Gewässerschutz:** Falls Fassungen und Entnahmen auch anderen Zwecken als der Trinkwasserversorgung dienen (wie Brauchwasser, Bewässerung, Beschneigung, zusätzliche Stromproduktion), müssen die Mindestrestwasserbestimmungen gemäss Art. 31ff GSchG eingehalten werden.

**Quelllebensräume:** Lebensräume um Quellen sind wertvoll. Um sie möglichst zu erhalten, sollte nur so viel Wasser wie unbedingt nötig entnommen werden. Dies kann durch Teilfassungen, Überlauf direkt bei der Fassung, Drosselungsventile und Viehtränken mit Schwimmer erreicht werden. Zudem sollen Quelllebensräume ausgezäunt und die Tränken ausserhalb der Quelllebensräume platziert werden, um Trittschäden zu verhindern.

## 4 Anforderungen an Elektrizitätsversorgungen

### 4.1 Technisch-konzeptionell

**Bewilligungsverfahren:** Neuanlagen und Ausbauten im Mittelspannungsbereich müssen vom ESTI (Eidg. Starkstrominspektorat) bewilligt werden. Es handelt sich dabei meist um eine rein technische Bewilligung, die sich nicht nach Art. 12 und 12a-g NHG richtet. Die Notwendigkeit einer Publikation gemäss Art. 97 LwG ist daher für das Subventionsprojekt zu prüfen und allenfalls nachzuholen.

### 4.2 Koordinations- und Schutzbelange

**Gewässerschutz:** Auch bei Kleinstwasserkraftwerken sind die Bestimmungen des GSchG einzuhalten. Bei Wasserentnahmen aus einem Fliessgewässer ist eine Spezialbewilligung gemäss Art. 29 GSchG nötig. Die Restwassermengen sind zu beachten. Der Kanton muss den Nachweis erbringen, dass das Projekt rechtskräftig bewilligt wurde (Art. 54 SVV).

## 5 Anforderungen an Anschlüsse im Fernmeldewesen

Der digitale Zugang kann mit Beiträgen unterstützt werden, da insbesondere in peripheren Gebieten die Erschliessung im Bereich der Grundversorgung noch lückenhaft ist und da sich gerade Landwirtschaftsbetriebe oft in grosser Entfernung zum kommunalen Netz befinden. Die Verbindungsqualität soll projektspezifisch mit der effizientesten Technologie gewährleistet werden. Projekte im Fernmeldewesen sollen möglichst in Kombination mit einem anderen Tiefbauprojekt (Wegebau, Wasser-, Elektrizitätsversorgung, etc.) realisiert werden.

## 6 Bundesbeitrag für Basiserschliessungen

### 6.1 Grundsätze

- Die anrechenbaren Kosten werden gemäss Art. 10 und 23 SVV berechnet. Nichtlandwirtschaftliche Interessen werden gemäss Art. 10 Abs. 2 in Abzug gebracht.
- Die Beitragssätze richten sich nach Art. 25 SVV.

- Bei gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlagen von Dörfern und Weilern in der Hügel- und Bergzone mit einem Mindestanteil von 10% landwirtschaftlichem Interesse (Gemeindeversorgungsanlagen) werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von Art. 10 und 23 SVV ermittelt. Die anteilmässige Unterstützung wird anschliessend durch eine Reduktion des Beitragssatzes festgelegt (siehe Kapitel 7). Auch Anlagen in Bauzonen können unterstützt werden, soweit sie landwirtschaftlichen Interessen dienen.
- Bei Inselanlagen zur Selbstversorgung werden Beiträge nur für erneuerbare Energiequellen («Ökostromproduktionsanlagen») ausgerichtet.

## **6.2 Voraussetzungen für die Subventionierung von Ökostromproduktionsanlagen:**

- Biogas-, Photovoltaik- und Windstromanlagen sowie Kleinwasserkraftwerke, welche von anderen Bundesbeiträgen als Strukturverbesserungsgeldern profitieren, können nicht unterstützt werden (Weisungen zu Art. 14 Abs. 1 Bst. d SVV).
- Beiträge werden nur für Inselanlagen zur Selbstversorgung und für kombinierte Trinkwasserkraftwerke ausgerichtet.
- Beiträge an kombinierte Trinkwasserkraftwerke werden nur gewährt, wenn die Anlage durch Landwirte, Genossenschaften und Organisationen mit mehrheitlich landwirtschaftlicher Beteiligung oder durch die Gemeinde erstellt und betrieben wird, also nicht durch einen sog. Contractor (Subventionsbedingung).
- Mobile Anlagen (z.B. Speicher, etc.) können nicht unterstützt werden.

## **6.3 Anrechenbare Kosten**

Anrechenbar sind die Kosten für Aufwendungen, die zur Versorgung der Landwirtschaft und der landwirtschaftsnahen Zusatz Tätigkeiten auf dem Betrieb notwendig sind.

### **6.3.1 Anrechenbare Kosten bei Wasserversorgungen**

#### **Einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche landwirtschaftliche Versorgungsanlagen:**

- Nichtlandwirtschaftliche Bedürfnisse, die 20% des mittleren Gesamtbedarfs übersteigen, bewirken eine Reduktion des Bundesbeitragssatzes gemäss Grafik in Kapitel 7.
- Steuerungsanlagen können unterstützt werden, auch wenn sonst keine Sanierungsmassnahmen nötig sind.
- Wasseranschlussgebühren (einmaliger Beitrag an das Wasserversorgungsnetz bei Neuanschluss) sind anrechenbar, sofern die Gebühren von der Projektträgerschaft bezahlt werden müssen.
- Hauszuleitungen zu landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen in der Landwirtschaftszone sind bis und mit Schieber vor der Hauswand beitragsberechtigt.
- Nicht beitragsberechtigt sind Hausanschlüsse für nichtlandwirtschaftliche Gebäude.

#### **Gemeindeversorgungsanlagen:**

- Anrechenbar sind Kosten, die aus landwirtschaftlicher Sicht mit einer angemessenen ländlichen Entwicklung begründet sind.
- Anrechenbar sind Vorarbeiten und Planungen wie GWP oder ähnliches (Art. 10 Abs. 1 Bst. a SVV).
- Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten für Anlageteile, die der Versorgung von neuen oder noch nicht überbauten Bauzonen und Ferienhauszonen dienen sowie Mehrkosten für Anlageteile, die über die heutigen Anforderungen hinausgehen oder auf einen erhöhten künftigen Verbrauch ausgerichtet sind (überdimensionierte Reservoirs, zusätzliche Wasserbeschaffung resp. Quellfassungen u.a.).

### **Entschädigungen für Durchleitungs- und Quellrechte:**

- Anrechenbar sind angemessene Entschädigungen für Quellrechte und Anschlusskosten oder Einkaufssummen an bisher nicht unterstützte Anlagen von unbeteiligten Dritten.
- Nicht anrechenbar sind Entschädigungen an Nutzniesser oder andere Beteiligte.

### **Anrechenbare Kosten für Brandschutzmassnahmen**

- Ausserhalb der Bauzonen können Brandschutzmassnahmen als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn mit verhältnismässigem Aufwand bedeutende landwirtschaftliche Gebäude mit hohem Versicherungswert geschützt werden können. Mehrkosten für Brandschutz sind nur anrechenbar bei landwirtschaftlichen Siedlungen und Anlagen, wenn es das Gefährdungspotential rechtfertigt.
- Vorhaben, die ausschliesslich Brandschutzmassnahmen beinhalten, werden nicht unterstützt.

### **Trinkwasserkraftwerke:**

- Anrechenbar sind die durch die Stromproduktion verursachten Mehrkosten an den Anlageteilen der Wasserversorgung (Schächte, Druckleitung, Reservoir, Elektrifizierung und Steuerung).
- Nicht anrechenbar sind bei Anlagen, die von anderen Bundesbeiträgen als Strukturverbesserungsgeldern profitieren, die Kosten für die elektromechanischen Teile sowie zusätzliche Anlagenteile und Bauwerke (Turbine, Generator, separate Fassungen oder Kopfbauwerke, Turbinenhäuschen u.a.).

### **Trinkwasseranlagen:**

- Kosten für den internen Brandschutz, für Inneninstallationen sowie für Hausanschlüsse in Bauzonen sind nicht anrechenbar (siehe «Anrechenbare Kosten für Brandschutzmassnahmen»).

### **Sanierung von Dächern auf Alpbgebäuden:**

- Bei Dachsanierungen auf Alpbgebäuden kann gleichzeitig Dachwasser für die Versorgung der Alpwirtschaft gefasst werden. Bei einem Hochbauprojekt können damit Zuschläge abgeholt werden, wenn mit den geplanten Dachsanierungen zusätzliche Massnahmen zur Wassergewinnung notwendig sind.
- Wird die Dachsanierung in erster Linie für die Wasserversorgung erstellt, ist eine Unterstützung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d SVV möglich.

## **6.3.2 Anrechenbare Kosten bei Elektrizitätsversorgungen**

- Anrechenbar sind Kosten, die für die Landwirtschaft nach Abzug allfälliger obligatorischer Beiträge des zuständigen Versorgungsunternehmens anfallen.
  - o Der Netzanschluss (Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung) wird als Infrastrukturkosten angesehen und ist anrechenbar.
  - o Der Netzkostenbeitrag (Beitrag an das vorgelagerte Verteilnetz) gilt als Gebühr, die nicht anrechenbar ist.
- Verteilanlagen in Dörfern und Weilern (innerhalb der Bauzone) können in der Regel nicht unterstützt werden, da sie durch privatwirtschaftliche Unternehmen im Versorgungsauftrag mit gewinnorientierter Tarifstruktur betrieben werden.
- Mehrkosten für kombinierte Trinkwasserkraftwerke können im Rahmen des Wasserversorgungsprojektes anteilmässig unterstützt werden.
- Steuerungsanlagen können unterstützt werden, auch wenn sonst keine Sanierungsmassnahmen nötig sind.

- Die Kosten einer Erdverlegung von Stromleitungen sind anrechenbar (vgl. 6.5).
- Die Kosten bis vor das Gebäude (Hausanschlüsse Landwirtschaft) sind anrechenbar.

#### **Beitrag des Elektrizitätslieferanten:**

- Falls bei Elektrizitätsversorgungen eine Gemeinschaft mit landwirtschaftlicher Beteiligung als Bauherrin auftritt in einem Gebiet, in welchem ein Unternehmen einen generellen Versorgungsauftrag hat, welches nur den Strom abgibt, wird ein allfälliger obligatorischer Beitrag des Unternehmens von den anrechenbaren Kosten abgezogen.
- Tritt das privatrechtliche Unternehmen im Rahmen seines Versorgungsauftrags selbst als Bauherr auf, gilt sein eigener Anteil nicht als anrechenbar oder werden höchstens 75% der Kosten als anrechenbar anerkannt.

#### **6.3.3 Anrechenbare Kosten bei Anschlüssen im Fernmeldewesen**

Unterstützt werden können die Neuerstellung und der Ersatz von Anschlüssen bis zur Erreichung der Anforderungen der Grundversorgung gemäss Artikel 15 der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV, 784.101.1). Dort ist festgehalten, dass die Grundversorgung den Zugangsdienst zum Internet mit einer garantierten Übertragungsrate von 10 Mbit/s umfasst.

#### **6.4 Bundesbeitrag an Gemeindeversorgungsanlagen (Wasser)**

**Bestimmen des landwirtschaftlichen Interesses:** Das Interesse wird auf der Basis des mittleren Tagesbedarfs gemäss aktueller Wasserbedarfsberechnung (siehe Ziffer 3.2 und Erhebungsblatt für Gemeindeversorgungsanlagen) resp. allenfalls mit einer analogen Strombedarfsberechnung ermittelt.

**Bestimmen des Bundesbeitragssatzes:** Gemäss Grafik in Kapitel 7.

#### **Einzureichende Beurteilungsunterlagen:**

- Erhebungsblatt für Gemeindeversorgungsanlagen (siehe Beilage) oder andere Wasserbedarfsberechnung

Übersichtsplan über die aktuelle Nutzung im Bezugsgebiet mit eingetragenen Nutzungszonen und Gebäudenutzungen (landwirtschaftliches Wohnhaus Haupterwerb, landwirtschaftliches Wohnhaus Nebenerwerb, Ökonomiegebäude, Nebenstall, landwirtschaftsnaher Gewerbebetrieb, agrotouristischer Betrieb, nichtlandwirtschaftliches Wohnhaus, übriger Gewerbe-/Industriebetrieb, Hotel, Ferienhaus u.a.).

#### **6.5 Zusatzbeiträge**

**Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen nach Art. 26 Abs.1 SVV** von 1 bis 3% für Zusatzleistungen gemäss Bst. e) „Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien“ werden in der Regel nur gewährt, wenn eine entsprechende Stromproduktionsanlage realisiert wird. Der Zusatzbeitrag setzt nicht voraus, dass die Kosten für die Stromproduktion als anrechenbar anerkannt werden. Dies kann der Fall sein bei der Turbinierung von Trinkwasser, bei der die Turbine nicht mit Strukturverbesserungsgeldern unterstützt wird. Falls bei Wasserversorgungen im Bereich von Moorbiotopen deren Zustand verbessert wird, können auch Zusatzbeiträge nach Bst. c) „besondere ökologische Massnahmen“ gewährt werden. Die Erdverlegung von neuen Stromleitungen ist inzwischen Standard und stellt keine Zusatzleistung dar. Werden bestehende Hochleitungen neu Erdverlegt, ist ein Zusatzbeitrag möglich (Art. 26, Bst. d., max. 1%).

**Zusatzbeiträge für besondere Erschwernisse nach Art. 26 Abs. 3 SVV** sind grundsätzlich möglich. Zusatzbeiträge nach Art. 26 Abs. 3 SVV können nicht für die gleiche Leistung gesprochen werden, welche bereits einen Zusatzbeitrag gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. c SVV erhält. Mehrkosten für besondere Erschwernisse sind anrechenbar.

## 6.6 Investitionskredite

Die Gewährung von Investitionskrediten richtet sich nach Art. 28 SVV. Die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 28 SVV entsprechen dem Anteil des reduzierten Beitragssatzes von den anrechenbaren Kosten. Da Wasserversorgungen in der Regel unbedingt nötig sind, kann der erhöhte Ansatz gemäss Abs. 3 angewendet werden.

## 7 Bundesbeitragssatz bei Gemeindewasserversorgungsprojekten

Der Beitragssatz gemäss Art. 25 SVV wird prozentual gemäss folgender Grafik korrigiert, um den nichtlandwirtschaftlichen Anteil auszuschliessen. Die Grafik ist nur bei Gemeindewasserversorgungen anwendbar und gilt nicht im Sömmerungsgebiet.

### Beispiel zur Berechnung:

Landwirtschaftliches Interesse ermittelt durch „Erhebungsblatt Gemeindeversorgungsanlagen“ (oder Anzahl Anschlüsse) = 50% -> Anteil Beitragssatz Bund = 82% des Beitragssatzes von 30% = **24.6%**.

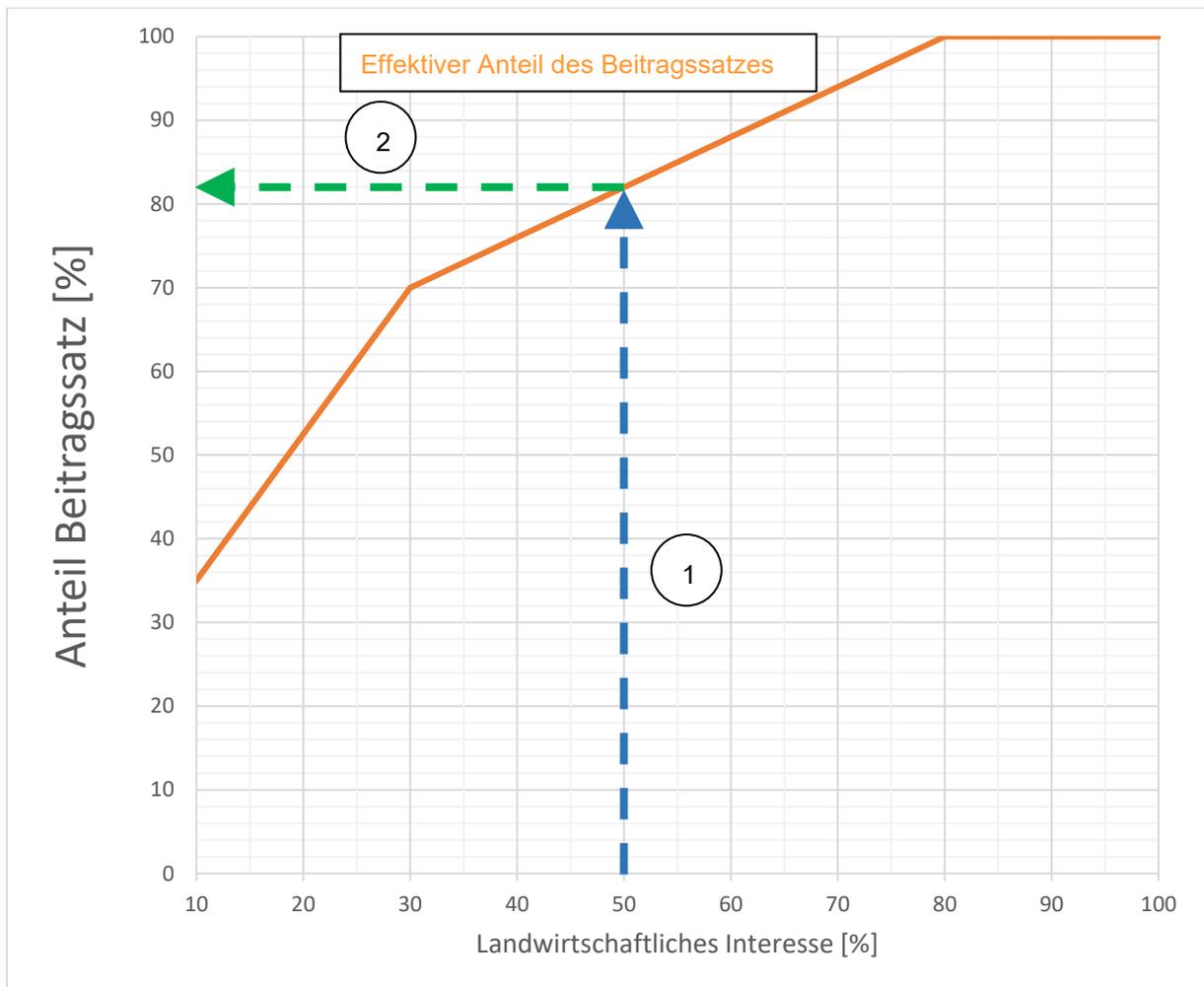
In der Grafik sind folgende Formeln hinterlegt:

Landwirtschaftliches Interesse von 10 % bis 30 %:

$$\text{Anteil Beitragssatz [\%]} = \frac{7}{4} \times \text{landwirtschaftliches Interesse [\%]} + 17.5$$

Landwirtschaftliches Interesse von 30 % bis 80 %:

$$\text{Anteil Beitragssatz [\%]} = \frac{3}{5} \times \text{landwirtschaftliches Interesse [\%]} + 52$$



## 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per sofort in Kraft.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Petra Hellemann  
Fachbereichsleiterin Meliorationen

**Beilage:** Erhebungsblatt für Gemeindewasserversorgungsanlagen zur Bestimmung des Bundesbeitragssatzes